

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(95/C 350/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Saint-Brieuc gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

- ganzjährig,
- montags bis freitags zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends sowie sonntags abends ein Hin- und Rückflug,
- ohne Zwischenlandung.

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit Druckausgleich, mindestens 19 Sitzplätzen, Toiletten und einem Getränkeservice an Bord.

— *Flugpläne:*

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Geschäftsreisende am selben Tag hin- und zurückfliegen und in Paris bzw. Saint-Brieuc mindestens acht Stunden Aufenthalt haben können.

Es ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁽²⁾ zur Zeit von montags bis freitags folgende Slots für den Linienverkehr zwischen Paris (Orly) und Saint-Brieuc reserviert sind (Angaben in Ortszeit):

- | | |
|------------------|------------|
| i) Ankunft Orly | 7.35 Uhr, |
| Abflug Orly | 9.00 Uhr; |
| ii) Ankunft Orly | 19.40 Uhr, |
| Abflug Orly | 20.50 Uhr. |

Für den Hin- und Rückflug am Sonntagabend müssen die Zeiten ähnlich denen unter Ziffer ii) sein.

— *Kommerzielle Aspekte:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 22. 1. 1993, S. 1.